

K R E I S S C H R E I B E N
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH

an die

Stadt- und Gemeindeammänner und die Bezirksgerichte
betreffend

Verwendung technischer Hilfsmittel (Tonbandgeräte,
Photoaufnahmen) bei der Aufnahme amtlicher Befunde
gemäss § 448 ZPO

vom 23. August 1973

Der Visitationsbericht und die Einfrage eines Bezirksgerichtes veranlassen uns, zur Frage der Verwendung von Tonbandgeräten und Photoaufnahmen bei der Aufnahme amtlicher Befunde Stellung zu nehmen.

Nach dem Wortlaut von § 448 ZPO ist die Befundsaufnahme durch die Erstellung eines Befundsberichtes, in dem Zeit und Ort der Wahrnehmungen sowie die Namen der anwesenden Parteien und Urkundspersonen zu erwähnen sind, abzuschliessen. In frühern Jahren war es selbstverständlich, dass dieser Befundsbericht schriftlich ausgefertigt wurde. Mit der Zunahme der Bautätigkeit in den Städten und grössern Landgemeinden wurden die Gesuche um Befundsaufnahmen, insbesondere über Schäden in und an bestehenden Gebäuden, immer zahlreicher. Bei dem herrschenden Personalmangel wäre es oft nicht mehr möglich gewesen, allen diesen Gesuchen zu entsprechen. Die Verwaltungskommission des Obergerichtes hat deshalb schon im Jahre 1963 auf die Anfrage eines zürcherischen Stadtammannamtes hin die Verwendung von Tonbandgeräten bei den Befundsaufnahmen unter genauer

Beachtung besonderer Bestimmungen als zulässig erklärt. Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen rechtfertigt es sich, allen Stadt- und Gemeindeammännern die Bewilligung zur Verwendung von Tonbandgeräten bei Befundsaufnahmen in den Fällen zu erteilen, in denen damit eine wesentliche Zeit- und Kostenersparnis erzielt wird und sofern die nachfolgenden Richtlinien genau eingehalten werden können. Die Verwendung photographischer Aufnahmen kann vor allem dort zur Klarheit amtlicher Feststellungen beitragen, wo ein tatsächlicher Zustand schwierig und nur durch umfangreiche Schilderungen zu umschreiben ist. Oft sagt eine gute Photoaufnahme über einen Zustand mehr aus, als eine seitenlange Schilderung. Es dürfte daher angezeigt sein, die Verwendung auch dieses technischen Hilfsmittels in Ausnahmefällen zu gestatten, wobei ebenfalls die nachfolgenden Richtlinien zu beachten sind.

Auf Grund dieser Erwägungen wird den Stadt- und Gemeindeammännern des Kantons Zürich gestattet, bei der Aufnahme von amtlichen Befunden gemäss § 448 ZPO die beiden erwähnten technischen Hilfsmittel zu verwenden unter genauer Beachtung der nachfolgenden Richtlinien:

a) Verwendung von Tonbandgeräten

1. Die Parteien müssen sich in schriftlicher Form mit dem Tonband-Aufnahmeverfahren einverstanden erklären und das Amt und den Staat von jeder Verantwortlichkeit für den Fall von technischen Störungen bei der Aufnahme, Aufbewahrung und Wiedergabe entlasten.
2. Die Parteien müssen sich damit einverstanden erklären, dass das Tonband längstens während

- fünf Jahren nach der Aufnahme aufbewahrt und dann entweder gelöscht oder auf ihr Verlangen auf eine schriftliche Urkunde übertragen wird.
3. Die Befundsaufnahme in schriftlicher Form wäre zu zeitraubend und in bezug auf die Kosten wesentlich aufwendiger.
 4. Das Amt muss über ein eigenes, tragbares Tonbandgerät verfügen und darf nur dieses Gerät und nur ein Mikrofon verwenden.
 5. Die in § 448 Abs. 3 ZPO geforderten Angaben (Zeit und Ort der Wahrnehmung, Namen der anwesenden Personen) sind vom Beamten in das Mikrofon zu sprechen.
 6. Die besprochenen Tonbänder sind sofort in geeignete Hüllen zu verpacken und ordnungsgemäss zu beschriften.
 7. Das besprochene Tonband darf keinesfalls den Parteien herausgegeben, sondern muss sofort vom Vollzugsbeamten amtlich verwahrt werden.

b) Verwendung photographischer Aufnahmen

1. Der Gesuchsteller muss sich mit der Photoaufnahme einverstanden erklären und sich verpflichten, die Kosten zu tragen.
2. Photographische Aufnahmen dürfen nur dann verwendet werden, wenn der festzustellende Zustand schwierig oder nur durch umfangreiche Schilderungen genügend umschrieben werden könnte.
3. Die photographischen Aufnahmen müssen durch einen Berufsphotographen gemacht werden.
4. Die einzelnen Aufnahmen müssen sofort fertiggestellt, mit Datum und Zeit der Aufnahme versehen im Befundsbericht an entsprechender Stelle eingeklebt und notfalls mit den erforderli-

- chen ergänzenden Angaben versehen werden.
5. Sollten die Aufnahmen ausnahmsweise im Anhang zum Bericht aufbewahrt werden, so sind sie mit genauen, auf die einzelnen Ziffern des Befundsberichtes Bezug nehmenden Angaben zu versehen (z.B. Aufnahme zu Ziff. 4 - Balkonzimmer im 1. Stock).
 6. Die den Parteien herausgegebenen Abschriften der Befundsberichte sind in gleicher Weise mit den Photoaufnahmen auszustatten wie das beim Amt zu verwahrende Original.

Von diesem Kreisschreiben haben die Aemter im Missivenverzeichnis Vormerk zu nehmen.

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes

Der Präsident:



Der Stellvertreter

des Obergerichtsschreibers:

